

# EU-Regelungen zu Dienstleistungen und Arbeitsmarkt

Quelle: Financial Times Deutschland, 10.2.06

## Dienstleistungsrichtlinie

**Großprojekt** Die Dienstleistungsrichtlinie ist das Kernprojekt der EU-Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung. Der ursprüngliche Entwurf war gleichzeitig eines der radikalsten und ambitioniertesten Gesetzesvorhaben, die die Europäische Kommission je angestoßen hat.

**Herkunftslandprinzip** In großen Teilen des Dienstleistungssektors sollten auf einen Schlag die Barrieren fallen, die Anbieter oft daran hindern, grenzübergreifend zu arbeiten. Das sollte vor allem durch das so genannte Herkunftslandprinzip ermöglicht werden: Dienstleister sollten auch im EU-Ausland den Regeln ihres Heimatlandes unterliegen.

**Debatte** Besonders an diesem Vorschlag entzündete sich Kritik. Gewerkschaften warnten vor einer Absenkung von Sozial- und Arbeitsstandards. Auch Frankreichs Staatspräsident Jacques Chirac und der ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder attackierten die Pläne. Der nun gefundene Kompromiss kippt zwar das Herkunftslandprinzip. Aber dennoch bringt etwa die Auflistung künftig verbotener diskriminierender Praktiken Fortschritte für Dienstleister.

## Arbeitnehmerfreizügigkeit

**Prinzip** Staatsangehörigen aus Ländern der Europäischen Union (EU) ist es im Prinzip erlaubt, innerhalb des EU-Binnenmarkts überall einen Job anzunehmen. Aus Angst vor massenweiser Zuwanderung haben die alten Mitgliedsstaaten jedoch durchgesetzt, dass sie die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten beschränken können.

**Sieben-Jahres-Frist** Deutschland und viele andere Altmitglieder machen von dieser Regelung Gebrauch: Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa dürfen noch bis 2009 in Deutschland nicht angestellt werden. Ausnahmen gibt es für einige wenige Berufsgruppen. Am Mittwoch teilte die Bundesregierung mit, sie wolle diese Regelung sogar noch bis 2011 verlängern.

**Studie** Nach einer Studie der EU-Kommission, die diese Woche vorgelegt wurde, haben Staaten wie Großbritannien, Schweden und Irland davon profitiert, dass sie die Freizügigkeit nicht beschränkt haben. Brüssel empfahl daher allen anderen, die Beschränkungen aufzugeben.

## Die Entsenderichtlinie

**Einschränkung** Die Entsenderichtlinie ermöglicht es den EU-Mitgliedsstaaten, für bestimmte Sektoren Mindestlöhne zu fixieren, die auch für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer gelten. In Deutschland wird diese Richtlinie auf den Bausektor angewandt. So soll Lohndumping vermieden werden.

**Erleichterung** Die Dienstleistungsrichtlinie tastet dieses Recht der Mitgliedsländer nicht an. Der ursprüngliche Vorschlag sah allerdings Erleichterungen für die Entsendung von Arbeitnehmern vor, etwa bei den Kontrollen. Dies stieß bei den Gewerkschaften auf heftige Kritik.

**Überprüfung** In ihrem Kompromiss haben die Europaabgeordneten die geplanten Erleichterungen nun gestrichen. Das verärgert viele Parlamentarier aus den neuen Mitgliedsstaaten in Mittel- und Osteuropa. Sie empfinden die Entsenderichtlinie als Diskriminierung. Die Europäische Kommission sagte daraufhin zu, die Umsetzung und Anwendung der Entsenderichtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu überprüfen.

Quelle: Financial Times Deutschland, 10.2.06

## Niederlassungsfreiheit

**Prinzip** Selbstständige mit europäischer Staatsangehörigkeit können sich prinzipiell überall innerhalb des EU-Binnenmarkts niederlassen. Das bedeutet, dass etwa selbstständige polnische Fliesenleger deutschen Handwerkskern in der Bundesrepublik durchaus Konkurrenz machen können, wenn sie dabei die deutschen Berufsregeln einhalten.

**Dauerhaftigkeit** Die Niederlassungsfreiheit regelt die dauerhafte Niederlassung eines Unternehmens. Nicht dauerhafte, vorübergehende Tätigkeiten im Binnenmarkt sollen durch die neue Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden.

**Scheinselbstständigkeit** In Deutschland gab es große Aufregung über osteuropäische Billigarbeiter, die von deutschen Fleischereibetrieben beschäftigt wurden. Können diese Arbeiter eine selbstständige Tätigkeit nachweisen, ist ihre Tätigkeit durch die Niederlassungsfreiheit gedeckt. Zeigen sie allerdings Merkmale einer Scheinselbstständigkeit, weil sie in Wahrheit Angestellte und Nichtselbstständige sind, ist ihre Beschäftigung in Deutschland wegen der Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit illegal.

